Inklusion:
Gemeinsamer Auftrag nach dem Scheitern der SGB VIII-Reform

Dokumentation zum
AGJ-GESPRÄCH zwischen Vertreterinnen und Vertretern
der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe

Am 15. Dezember 2017 lud die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zum Fachaustausch ein. An diesem nahmen ca. 40 Expertinnen und Experten der Eingliederungshilfe sowie Kinder- und Jugendhilfe teil. Anknüpfend an die AGJ-GESPRÄCHE der vergangenen drei Jahre wurde diskutiert, wie über den Beginn der 19. Legislaturperiode hinaus das gemeinsam getragene Ziel der inklusiven Lösung weiterverfolgt werden kann. Dabei wurde bewusst der Fokus auf die Zusammenführung der Rechtsansprüche auf Individualleistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfen zur Erziehung gelegt und so eine intensive Diskussion zur Gestaltung einer einheitlichen Anspruchsnorm und zur Hilfeplanung ermöglicht.

Nach einer kurzen **Begrüßung** und Einführung durch die AGJ-Vorsitzende Prof. Dr. Karin Böllert kam es über die Methode **Speed-Dating** zu einem bewegten, lebhaften Austausch zwischen den Teilnehmenden über ihre jeweiligen Kernanliegen im Rahmen der Reform.

Lydia Schönecker (DIJuF) führte anschließend durch ihren Vortrag in die Debatte um die **einheitliche Anspruchsnorm** ein. Bezogen auf die Aspekte Hilfeverständnis/-zugang, Begriffe, Anspruchsinhaberschaft und Leistungsspektrum hob sie zugespitzte Unterschiede zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe hervor. (Folien im Anhang)
Die in Vorbereitung der Veranstaltung bereits versandte Grobfassung des Vorschlags einer einheitlichen Anspruchsnorm wurde aufgegriffen und die dadurch deutlich werdenden Gestaltungsoptionen mit ihren jeweiligen Konsequenzen diskutiert. Einige Teilnehmende äußerten ihre grundsätzliche Skepsis gegenüber jeglichem einheitlichen Tatbestand und warben für ein klar abgrenzbares Nebeneinander unterschiedlicher Hilfevoraussetzungen sowie –arten. Befürchtungen, wonach Eltern von Kindern mit Beeinträchtigung erzieherische Hilfe aufgedrängt werden könnten, konnten aufgrund des Grundsatzes der Freiwilligkeit einer Inanspruchnahme von Hilfen unterhalb einer Gefährdung des Kindeswohls und der hohen Bedeutung der Elternautonomie und des Elternrechts aber relativiert werden. Diese Problematik hänge zudem nicht unbedingt an der Gestaltung der Anspruchsnorm, sondern an der Einhaltung der Prinzipien einer dialogischen Hilfeplanung auf Augenhöhe mit den Leistungsberechtigten. Eine vermehrte Aufklärung über noch andere mögliche Hilfen, die im Familiensystem für Entlastung und Hilfe sorgen könnten, wurde dabei klar begrüßt. Die Forderung nach einer effektiveren sozialstaatlichen Begegnung von z. B. armuts- oder fluchterfahrungsbedingten Benachteiligung wurde aufgegriffen. Solche Gerechtigkeitsdebatten seien mit der Diskussion um Inklusion verknüpft und könnten wie vorgeschlagen evtl. auch durch Erweiterung des Berechtigtenkreises der individuellen Hilfen in der Kinder- und Jugendhilfe begegnet werden. Um die Funktion der Kinder- und Jugendhilfe aber nicht zu überdehnen, sei noch naheliegender z. B. die parallele Diskussion um eine Kindergrundsicherung o .ä. zu berücksichtigen.

Angela Smessaert (AGJ) führte in den zweiten Teil der Veranstaltung zum **Bedarfsermittlungs- und Hilfeplanverfahren** ein und hob dabei dessen konkretisierende Funktion hervor, welche gleichzeitig der Komplexität sozialer Wirklichkeit gegenüberstehe. Um letztlich ein für die Betroffenen sowie die Verwaltung sinnvolles Verfahren festlegen zu können, sei es sinnvoll sich auf die Vielschichtigkeit des von den Fachverbänden für Menschen mit Behinderung erarbeiteten und in Vorbereitung der Veranstaltung bereits innerhalb der AGJ-Geschäftsstelle fortentwickelten Schema einzulassen und konkret über Abfolgen, hinter Worten steckende Konzepte und die Differenzierungserfordernisse zu diskutieren. (Folien im Anhang)
In drei Kleingruppen wurde diese Diskussion begonnen und schließlich im Plenum zusammengeführt. Die Bedeutung der Dispositionsmaxime der Betroffenen und der diskursiven Verständigung über Bedarf und in Betracht kommende Hilfen wurde betont. Das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte in interdisziplinären Teams sei als wichtiges Verfahrenselement unbedingt aufzunehmen. Die Lebenswelt der Berechtigten könne teils sehr stark von der Normalitätsvorstellung der beteiligten Professionellen abweichen, was bis zur Grenze des Kinderschutzes zu akzeptieren sei. Da innerhalb des sog. Zwischenschritts bei behinderungsbedingten Bedarfen über das Teilhabeplanverfahren eine Koordination mit anderen Reha-Trägern erfolge, sei auch auf dieses hinzuweisen und sei zu berücksichtigen. Für § 35a-Verfahren gelten die veränderten Vorgaben des 1. Teils des SGB IX-BTHG bereits ab 1.1.2018, die hier bevorstehenden Erfahrungen sind zu berücksichtigen. Die Gruppe war sich einig, dass die Diskussion zwar komplex und noch keineswegs abgeschlossen sei, eine sachgerechte Reduktion der Komplexität aber erst nach der gemeinsamen Durchdringung dieser möglich ist. Ein Abgleich des Schemas mit den Hinweisen der BAGLJÄ zur Hilfsplanung wird angeregt. (Fotos der Plakatwand im Anhang)

In der Abschlussrunde wurde betont, dass die Reihe der AGJ-GESPRÄCHE als produktive, bereichernde Veranstaltungen wahrgenommen werden. Die Fokussierung auf Detailfragen habe sich bewährt, dennoch dürften heute ausgeblendete Fragen (Schnittstellen, nicht aus dem Blick geraten. Vertreterinnen und Vertreter der Eingliederungshilfe machten deutlich, dass innerhalb ihrer Gremien nun allerdings zunächst interne Debatten anstünden und deshalb um Geduld gebeten. Die Teilnehmenden zeigten sich an einer Fortsetzung des AGJ-GESPRÄCHS schon vor Dezember 2018 sehr interessiert.

Gemeinsamer Anspruch: Individuelle Hilfe für jede und jeden, der sie braucht

- Gestaltung einer einheitlichen Anspruchsnorm -

AGJ-Gespräch zwischen Vertreter/innen der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe

Berlin, 15. Dezember 2017

Lydia Schönecker
Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V.

Ausgangspunkt der „inklusiven Lösung“

- Deutschland: Verpflichtung durch **UN-BRK** zum Abbau **struktureller Barrieren**
  - **gleichberechtigte Teilhabe für alle** jungen Menschen mit Behinderungen **an der Kinder- und Jugendhilfe**
  - **Gleichheit** für alle **?**
  - **Auftrag zur Gewährleistung gleichberechtigter Teilhabe …** (Präambel UN-BRK, § 2 SGB IX-BTHG)

  = Hindernisse in gleichberechtigter Teilhabe entstehen durch **Wechselwirkungen** zwischen dem **konkreten Menschen** mit seinen Beeinträchtigungen und **jeweiligen einstellungs-/umweltbedingten** Barrieren

  -> **Differenzierung** = nicht diskriminierend, sondern **Grundvoraussetzung**

… einheitliche Anspruchsnorm ?

Wo ist Differenzierung notwendig bzw wieviel Einheitlichkeit eigentlich am Ende möglich?

Tatbestands-voraussetzungen → **Rechtsfolge**

(… wenn) *(… dann)*

*** Hilfeverständnis/-zugang**
bzw *** Begriffe**

*** Anspruchsinhaber** *** Leistungsspektrum**

Unterschiede im Hilfeverständnis/-zugang

HzE	Eingliederungshilfe
• „je **weniger** umso lieber“ ► **Werben** um Inanspruchnahme	• „je **mehr** umso besser“ ► **Einfordern** von Rechtsansprüchen
• **zurückhaltende** Balance: primär elterliche Erziehungsverantwortung (Art. 6 Abs. 2 GG)	• staatliche Pflicht zu **offensivem** und **bedingungslosem Nachteilsausgleich**
• Kind: kein Recht auf „optimale Erziehung“	• Verhältnis zur **Ver-antwortung von Eltern**, Teilhabe ihres Kindes sicherzustellen?

Unterschiede bei Begriffen

HzE	Eingliederungshilfe
• Begriff der „**Hilfe**“ ► funktionale Bedeutung ▪ beziehungsimmanente Asymmetrie ▪ anerkannte Bedürftigkeit, ohne Erwartung von Gegenleistung *(Prof. Schrapper)*	• Begriff der „**Leistung**“ ► funktionale Bedeutung ▪ unterstützt selbstbewusste Grundhaltung der Einforderung von Rechtsansprüchen

Unterschiede bei Anspruchs-Inhaberschaft

HzE	Eingliederungshilfe
• **bei Eltern** „hilft“ für staatliche Zurückhaltung (?) • **Jugendlichen** fehlt der eigene Anspruch mitunter	• **Anspr.-inhaberschaft** grundsätzlich beim behinderten Mensch selbst **(= Kind)**

-> einheitlicher Tatbestand:
Entweder-Oder-Zuweisung entspricht **nicht** dem Wunsch nach **systemischer** Betrachtung von Hilfebedarfen

Unterschiede beim Leistungsspektrum

HzE	Eingliederungshilfe
grds **offene** Leistungskataloge	
• HzE-Leistungen öffnen sich für **alle** …auch junge Menschen **mit** (allen) **Behinderungen**	• Eingliederungshilfe-Leistungen sind für junge Menschen mit festgestellter **Behinderung** „privilegiert" zugänglich

„Individuelle Hilfe für jede und jeden, der sie braucht" … tatsächlich?

- *„Es muss doch nicht jedes Kind ein Abitur haben! Wir haben die Schulbegleitung schon bis zum Realabschluss finanziert…"*
  ► Infragestellen der **Reichweite des Nachteilsausgleichs für behinderungsbedingte Teilhabebeeinträchtigung**
- *„Für so manches HzE-Kind wäre eine Schulbegleitung auch wichtig…"*
  ► Bedürfnis nach **Ausweitung des Leistungsspektrums**
- *„Hausaufgaben-Assistenz wäre doch auch für Kinder in bildungsfernen Familien ein wünschenswerter Nachteilsausgleich…"*
  ► Bedürfnis nach **Einbeziehung weiterer Anspr.-berechtigter**

-> Gestaltung der einheitlichen Anspruchsnorm: bedeutet auch gesellschaftspolitische Positionierung

© Angela Smessaert

Mögliche Regelungsalternativen

DIJuF
FORUM FÜR FACHFRAGEN

Tatbestand: Anspruch auf **Hilfen zur Erziehung, Entwicklung und Teilhabe**, wenn

1. eine dem Wohl entsprechende **Erziehung** oder
2. **gleichberechtigte Teilhabe** zum Leben in der Gesellschaft
   - aufgrund nicht förderlicher Lebensbedingungen
   - aufgrund einer Behinderung iSd § 2 SGB IX
   - aufgrund einer Behinderung iSd § 2 SGB IX oder bei Bezug von SGB II-Leistungen, AsylbLG-Leistungen,…

nicht gewährleistet ist.

Rechtsfolge:

- Hilfen zur Erziehung, Entwicklung und Teilhabe, insb. nach Maßgabe der §§ **W – X** SGB VIII. Für Kinder mit Behinderung zudem Reha-Leistungen, insb. nach Maßgabe der §§ **Y – Z** SGB VIII.
- Hilfen zur Erziehung, Entwicklung und Teilhabe, insb. nach Maßgabe der §§ **W – Z** SGB VIII.

Gemeinsames Bedarfsermittlungs- und Hilfeplanverfahren, das Differenzierung zulässt

AGJ-GESPRÄCH „Inklusion: Gemeinsamer Auftrag nach dem Scheitern der SGB VIII-Reform“
15. DEZEMBER 2017 — NOVOTEL BERLIN MITTE

Input durch Angela Smessaert (AGJ)

Von der Anspruchsnorm zum Leistungsbescheid

Funktion des Bedarfsermittlungs- und Hilfeplanverfahrens

VON abstrakt-generelle Anspruchsnorm(en)

„Kinder haben einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung, Entwicklung und Teilhabe, wenn … nicht gewährleistet ist.“

KOMPLEXE SOZIALE WIRKLICHKEIT

- Begrenztheit des Wissens um Lebenssituation eines Kindes und seiner Familie bzw. Bezugspersonen
- Deutungsunterschiede je nach Perspektive der Betrachtenden, Kontext und aktueller Situation
- auch professionelle Hypothesen und Prognosen können die Unsicherheit künftiger sozialer Entwicklungen nicht nehmen

Illustration: optische Täuschung zur Größe eines Kindes

ZU Verwaltungsakt / konkretem Leistungsbescheid

„Anton Mustermann wird Hilfe zur Erziehung, Entwicklung und Teilhabe in Form von Vollzeitpflege bei Frau Selma Örnek vom 15.12.2017 bis 15.12.2018 gewährt.“

AGJ-GESPRÄCH, 15. DEZEMBER 2017

Warum eigentlich eine Inklusive Lösung?

Illustration anhand Asterix und Obelix erobern Rom – das Haus, das Verrückte macht

Vorschlag der Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Einheitliches Verfahren, das Differenzierung bezogen auf behinderungsspezifische Bedarfe durch Zwischenschritt zulässt

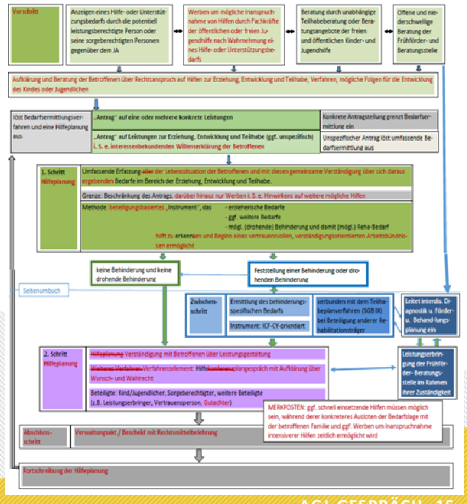

Herausforderungen bei der Diskussion und Weiterentwicklung

Wofür braucht es Einheitlichkeit?

- Grundlegende Prinzipien der Hilfeplanung: Fachlichkeit, Beteiligung, Prozesshaftigkeit
- Inklusive Lösung sollte nicht durch Parallelsysteme „unter einem Dach“ unterlaufen werden

Wofür braucht es Differenzierung?

- Jugendamt ist Rehabilitationsträger und als solcher zur Einhaltung des 1. Teil des SGB IX verpflichtet, die §§ 9 bis 24 SGB IX-BTHG gelten dabei ohne Abweichungsmöglichkeit

Und woran hakt es noch?

- Das Eigene idealisieren, das Fremde misstrauisch betrachten?!

HzE	Eingliederungshilfe
„**Aushandlung**“ (Subjektivität) als wesentliches Hilfeplanungselement	**„Objektivität“** sichert Durchsetzung von Rechtsansprüchen
formal verstandene Feststellungs-**Instrumente behindern**	objektivierende Bedarfsermittlung (Orientierung an ICF) als wichtige **Errungenschaft**

©Tabelle nach Lydia Schönecker

Herausforderungen bei der Diskussion und Weiterentwicklung

Worauf es nun ankommt:

- Gemeinsame Perspektiven entwickeln!

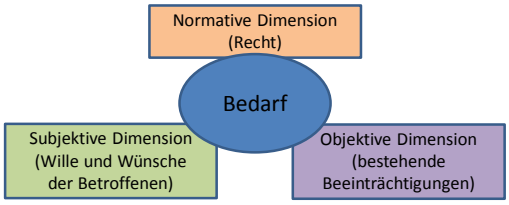

©Schaubild nach Roland Rosenow

Los geht´s! Gruppenarbeit am Schema bis 15 Uhr

- **GRUPPE 1 (EG – hier)** Moderation durch Prof. Dr. Karin Böllert
- **GRUPPE 2 (1. OG – rechts hinten)** Moderation durch Dr. Thomas Meysen
- **GRUPPE 3 (1. OG – links vorne)** Moderation durch Norbert Müller-Fehling
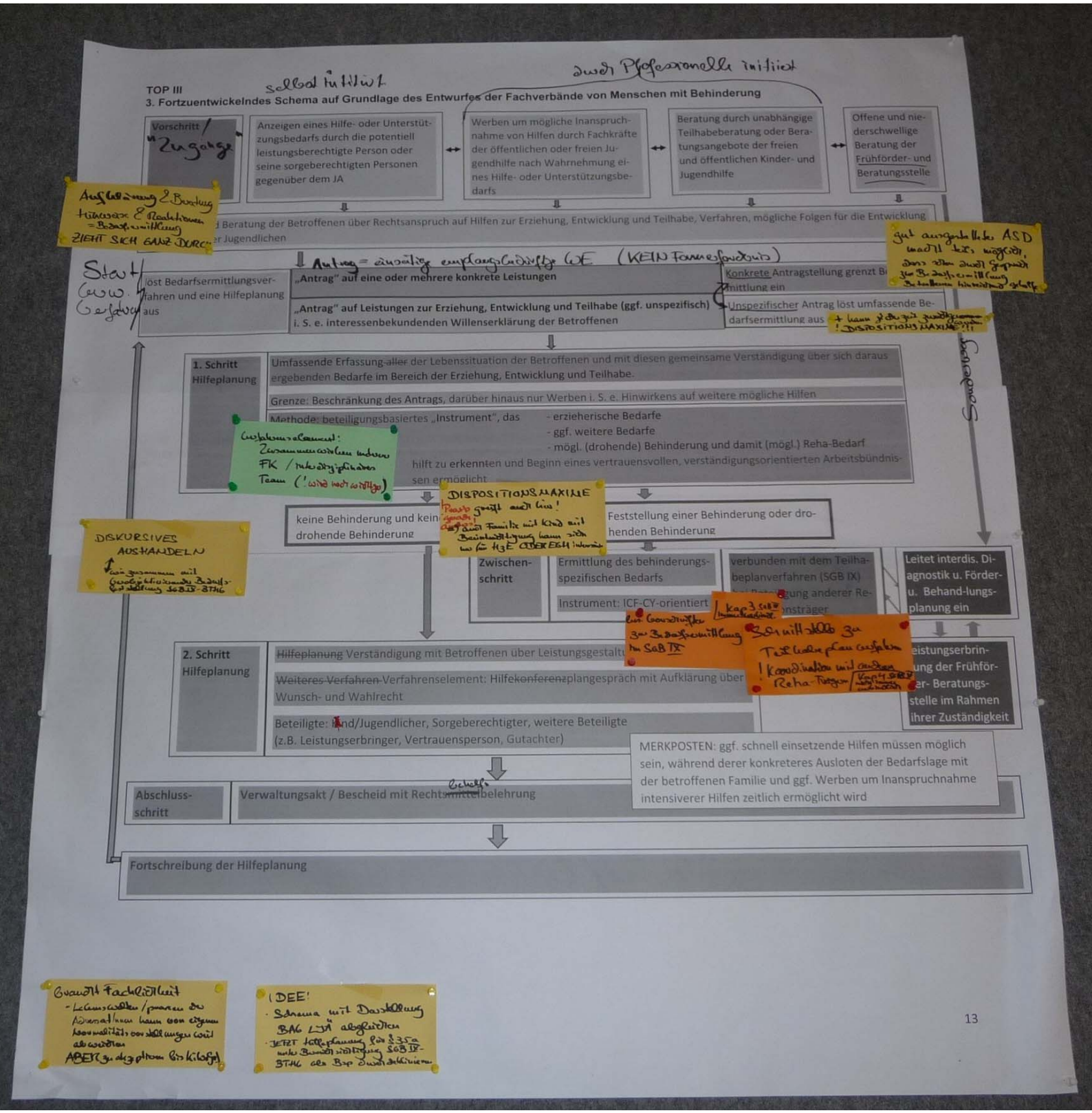
Dokumentation Gruppenarbeit während des AGJ-GESPRÄCHS am 15.12.2017